

Leistungsfähigkeit der Eltern

Grundsätzlich haften die Eltern anteilig nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen für den Restbedarf der/des Volljährigen, wenn sie leistungsfähig sind. Den Eltern steht jeweils der angemessene Eigenbedarf (Selbstbehalt) zu. Dieser beträgt in der Regel mindestens 1.400,00 €.

Falls die/der Volljährige zu den privilegierten volljährigen Kindern gehört, kann der angemessene Eigenbedarf der/des Unterhaltspflichtigen bis zum notwendigen Selbstbehalt von 1.080,00 € herabgesetzt werden, wenn sonst der Anspruch der/des Volljährigen nach der 1. Einkommensgruppe nicht sichergestellt ist.

Privilegiert sind unverheiratete Kinder, die noch bei einem Elternteil leben, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemeinbildende Schule besuchen.

Berechnung des Unterhaltsanspruchs

Die Haftungsanteile der Eltern errechnen sich nach dem Verhältnis des um den angemessenen bzw. notwendigen Eigenbedarf und evtl. vorrangige Unterhaltsansprüche geminderten Einkommens.

Die Berechnung der Haftungsanteile der Eltern entfällt, wenn nur ein Elternteil leistungsfähig ist. Dann bestimmt sich der Anspruch des Kindes nur nach dem Einkommen dieses einen leistungsfähigen Elternteils.

Ein Elternteil hat jedoch höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem Einkommen ergibt.

Vereinbarungen / Urkunden

Die/Der Volljährige kann die Höhe der Unterhaltsansprüche mit den Eltern mündlich oder schriftlich vereinbaren. Es wird empfohlen, die Aufnahme einer Unterhaltsverpflichtungsurkunde bei einer Urkundsperson eines Jugendamtes (kostenfrei) oder einem Notar (kostenpflichtig) zu fordern. Die schriftliche Aufforderung sollte die Höhe des geforderten Unterhalts und den Zeitpunkt des Beginns der Forderung enthalten.

Sollte ein Elternteil trotz dieser Aufforderung die Unterhaltsverpflichtung nicht beurkunden lassen und auch die geforderten Beträge nicht zahlen, so kann die/der Volljährige einen Antrag auf Festsetzung des Unterhalts bei dem für den Wohnort zuständigen Amtsgericht einreichen.

Die/Der Volljährige sollte sich jedoch vor der Einreichung des Antrags beim Amt für Familie über die Kostenfrage informieren und beim Familiengericht ggf. einen Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe stellen.

Das Jugendamt kann Volljährige nicht vor Gericht vertreten. Diese müssen sich ggf. für die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche anwaltlich vertreten lassen.

Landkreis Hildesheim

Amt 407

Bischof-Janssen-Straße 31

31134 Hildesheim

Tel. 0 51 21 / 309 - 1528

E-Mail: FDL407@landkreishildesheim.de

Information über die Unterhaltsansprüche junger Volljähriger



Volljährig — und jetzt ??

Die Unterhaltsverpflichtung der Eltern ist nicht in jedem Fall mit der Volljährigkeit des Kindes beendet. Unter bestimmten Voraussetzungen kann weiterhin Unterhalt von den Eltern gefordert werden.

Grundsätzlich sind jetzt beide Elternteile barunterhaltspflichtig.

Bei der Berechnung des Unterhaltsanspruchs kann das Amt für Familie Sie im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige beraten und unterstützen.

Die Beratung junger Volljähriger wird von einem erfahrenen Beistand durchgeführt.
In vielen Fällen gab es bereits eine Beistandschaft, so dass der Beistand Kenntnis über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat.

Bestehen einer Bedürftigkeit

Ein Unterhaltsanspruch besteht nur, wenn die/der junge Volljährige nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Eigenes Einkommen (und evtl. auch Vermögen) ist vorrangig einzusetzen. Volljährige Kinder haben grundsätzlich nur Anspruch auf eine Ausbildung/ein Studium und nicht auf mehrere. Haben Eltern ihrem Kind eine den Begabungen und Fähigkeiten sowie dem Leistungswillen entsprechende Ausbildung/Studium finanziert, haben sie ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllt. Die/Der Volljährige ist daher verpflichtet, die Ausbildung/das Studium zielstrebig zu betreiben. Kommt die/der Volljährige dieser Obliegenheit nicht nach, gilt sie/er nicht als bedürftig.

Ihre Ansprechpartner:

Die Beistandschaften für Bewohner aus den Gebieten der Samtgemeinde Freden, der Samtgemeinde Lamspringe, Samtgemeinde Leinebergland, der Städte Alfeld und Elze werden von folgenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern geführt:

Frau Anja Quedenbaum
Ständehausstr. 1, 31061 Alfeld
Anfangsbuchstaben A-J
05181 704 8222

Herr Martin Wolter
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
Beistandschaften Anfangsbuchstaben K-Z
05121 309 2711

Die Beistandschaften für Bewohner aus den übrigen Gemeinden und der Stadt Hildesheim werden von folgenden Sachbearbeitern geführt:

Frau Claudia Kemnah
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
Buchstaben B,
05121-309 2722

Frau Silvia Kalks
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
Buchstaben Df – G
05121-309 2731

Frau Lieselotte Herzig
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
Buchstaben Buchstabe Ae - An, H-J
05121-309-2631

Herr Christian Hensen
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
Buchstaben Cm - Cz, K-L
05121-309 2721

Frau Heidrun Wagener
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
Buchstaben Ao - Ar, Ca - Cl, Da - De, M-Ra
05121-309 2732

Frau Bettina Leonhard
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
Buchstaben A - Ad, Rb - Str.
05121-309-2632

Herr Christoph Rotter
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
Beistandschaften Buchstaben As - Az, Sts – Z
05121-309-2712

Anzurechnende Einkünfte

Auf den Unterhaltsbedarf der/des Volljährigen sind u. a. folgende Einkünfte anzurechnen:

Kindergeld in voller Höhe

Ausbildungsvergütung (abzgl. 100,00 € ausbildungsbedingter Mehrbedarf)

Einkünfte aus Vermögen (unter Berücksichtigung von Schonvermögen)

BAföG/Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Unterhaltsansprüche

Der Unterhaltsbedarf richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Die Leitlinien des OLG Celle sehen für Volljährige, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, für deren Bedarf in der Regel die 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle vor.

Der Mindestunterhaltsanspruch beträgt aktuell

326,00 €.

Studierende mit eigenem Haushalt haben einen Mindestunterhaltsanspruch i.H.v **860,00 €.**

Die Höhe des Anspruchs ist jedoch abhängig vom jeweiligen bereinigten Einkommen der Unterhaltspflichtigen.

Berechnungsgrundlage ist die "Düsseldorfer Tabelle" nebst Anmerkungen, die im Internet unter www.olg-duesseldorf.nrw.de erhältlich ist.